

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__ MSc., vertreten durch Rechtsanwälte B__ und C__ (Rechtsanwälte D__), gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 18. Dezember 2025, GZ: LFW-2025-324143/87-ÖL, betreffend die Nichtstattgabe eines Informationsbegehrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als festgestellt wird, dass dem Bf das Recht zukommt, in das Gutachten „*Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde E__ gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018-2022*“ Einsicht zu nehmen.**

Folgende im Gutachten enthaltene personenbezogene Daten unterliegen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a und Abs. 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) der Geheimhaltung und sind von der belangten Behörde vor Einsichtnahme durch den Bf unkenntlich zu machen:

- **Bankdaten des Gutachtenserstellers (Bankname, IBAN und BIC; siehe Fußzeile am Deckblatt des Gutachtens)**
- **Höhe der Haftpflichtversicherung des Sachverständigen inkl. Name des Versicherungsunternehmens und Polizzen-Nummer (siehe Punkt 3.6. des Gutachtens)**
- **sämtliche Tagebuch- und Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern betreffend Liegenschaftstransaktionen (siehe Punkt 6.2. des Gutachtens)**
- **die unter dem Titel „*Transaktionen mit einem wirtschaftlichen Naheverhältnis*“ angegebenen Verkäufer und Käufer (siehe Punkt 6.2. des Gutachtens)**

Soweit sich die Beschwerde auf die Nichtherausgabe des Gutachtens „*Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde E__ gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018-2022*“ bezieht, wird sie als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Anlässlich der Prüfung, ob das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde E__ gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 mittels Verordnung zum Vorbehaltsgebiet zu erklären sei, beauftragte die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) mit Schreiben vom 23. Mai 2023 einen nichtamtlichen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses Gutachten legte sie ihrer Entscheidung zugrunde, in Bezug auf das Gemeindegebiet von E__ keine Vorbehaltsgebietsverordnung zu erlassen. Unter Punkt 3.5. des Gutachtens findet sich unter dem Titel „*Weitergabe des Gutachtens*“ folgender urheberrechtlicher Hinweis: *„Das vorliegende Gutachten ist urheberrechtlich geschützt und ist ausschließlich für den Auftraggeber gedacht. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Veröffentlichung, Zitierung oder Vervielfältigung des Gutachtens zum Teil oder zur Gänze im Sinne des [sic!] §§ 14 bis 18a UrhG darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Sachverständigen erfolgen.“*

Das Gutachten enthält folgende Daten mit Personenbezug:

- a. Bezeichnung des Gutachtenerstellers (= Name des Unternehmens) und Titel bzw. Funktionsbezeichnung, Vor- und Nachname des allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführers dieses Unternehmens (= Sachverständigen) sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepage, Umsatzsteuer-Identifikations- und Firmenbuchnummer (vgl. etwa Deckblatt des Gutachtens und dessen Punkte 2.1., 2.6. und 3.1.)
- b. Bankdaten (Bankname, IBAN und BIC) sowie Versicherungsschutz des Sachverständigen (Versicherungsunternehmen, Versicherungssumme, Polizzenummer) (vgl. Deckblatt des Gutachtens und dessen Punkt 3.6.)
- c. Qualifikation des Sachverständigen (vgl. Punkt 3.1. des Gutachtens)
- d. Name des Abteilungsleiters, der das Gutachten für die Behörde in Auftrag gegeben hat (vgl. Punkt 2.1. des Gutachtens)
- e. Name des Autors einer Marktstudie, die dem Gutachtenersteller von der Behörde zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Punkt 2.8.2. des Gutachtens)
- f. Namen von E__ Bürgermeister und Vizebürgermeister bzw. Vizebürgermeisterin samt deren Parteizugehörigkeiten (vgl. Punkt 4.1.6. des Gutachtens)
- g. Tagebuch- und Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern betreffend Liegenschaftstransaktionen, bezüglich derer im Gutachten jeweils das Verkaufsdatum, die Grundstücksfläche und der Verkaufspreis angegeben sind (vgl. Punkt 6.2. des Gutachtens)

- h. Tagebuchzahlen samt Namen von Verkäufern und Käufern betreffend bestimmte Liegenschaftstransaktionen, bei denen ein wirtschaftliches Naheverhältnis gegeben war (vgl. Punkt 6.2. des Gutachtens)
- i. Unternehmen, das eine für die Gutachtenserstellung herangezogene Datenbank betreibt, samt dessen Adresse (vgl. Punkte 6.1. und 7.1. des Gutachtens)

Berufs-, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse sind im Gutachten nicht enthalten.

Der Sachverständige ist alleiniger Geschäftsführer des Unternehmens, das im Gutachten als Gutachtensersteller angegeben ist.

I.2. Mit Informationsbegehren vom 1. September 2025 beehrte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) einerseits „*Information über den vollständigen Wortlaut des Gutachtens zur Eignung E__ als Vorbehaltsgebiet*“ und andererseits „*Informationen über den Namen des gerichtlich beeideten Sachverständigen, der am 23. Mai 2023 den Auftrag zur Erstellung des Gutachtens zur Immobilienpreisentwicklung in E__ erhielt*“. Gleichzeitig stellte er für den Fall der Nichtstattgabe seines Informationsbegehrens einen Antrag auf Bescheiderlassung.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2025 teilte die belangte Behörde dem nunmehrigen Bf mit, dass ihm die begehrten Informationen nicht erteilt würden, und kündigte die Erlassung eines entsprechenden Bescheids an.

I.4. Das vom Bf erwähnte Gutachten ist bei der belangten Behörde verfügbar und vorhanden. Die Namen des Unternehmens, das im Gutachten als Gutachtensersteller genannt ist, und des nichtamtlichen Sachverständigen, der alleiniger Geschäftsführer dieses Unternehmens ist, sind im Gutachten abgedruckt.

I.5. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2025, GZ: LFW-2025-324143/87-ÖL, stellte die belangte Behörde fest, dass „*dem Antragsteller [...] das Recht auf Zugang zur Information betreffend die Herausgabe des Gutachtens zur ‚Preisentwicklung von Wohnbauland in der Stadtgemeinde E__ gegenüber dem Landesdurchschnitt von Oberösterreich im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022‘ gemäß §§ 11 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 7 lit. e, 7 Abs. 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024, und § 6 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 (Oö. GVG 1994), LGBl. Nr. 88/1994 idF. LGBl. Nr. 59/2024, nicht zukomme. Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, eine Abwägung der Interessen des nunmehrigen Bf an der Erfüllung seines Informationsbegehrens mit den Geheimhaltungsinteressen des Sachverständigen sei zu Gunsten des letzteren ausgegangen. Das*

überwiegende Interesse an der Wahrung geistigen Eigentums stehe der Herausgabe des Gutachtens insbesondere auch vor dem Hintergrund entgegen, dass dessen wesentlicher Inhalt im Landtagsinformationssystem öffentlich zugänglich sei und die Quellen, auf die sich der Sachverständige bei der Gutachtenserstellung gestützt habe, in öffentlichen Registern für jedermann einsehbar seien.

Zu der Frage, ob dem Bf auf andere Weise als durch Herausgabe des Gutachtens Zugang zu dessen vollständigem Wortlaut zu gewähren gewesen wäre, äußerte sich die belangte Behörde nicht. Ebenso wenig ging sie auf das Begehren des Bf ein, den Namen des Gutachtenerstellers bekanntzugeben.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 15. Jänner 2026 fristgerecht Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid beheben und die belangte Behörde zur Zugänglichmachung der beantragten Informationen bzw. in eventu zur Zugänglichmachung eines Teils der beantragten Informationen verpflichten und in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen. Begründend führte er im Wesentlichen aus, eine Erteilung der begehrten Informationen sei auch gegen den Willen des Urhebers möglich. Der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach entschieden, dass einem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch gegenläufige Grundrechte entgegenstehen könnten. Eine Rechtfertigung des Eingriffs in das Urheberrecht könne sich daher nicht nur aus den im Urheberrechtsgesetz aufgelisteten freien Werknutzungen, sondern auch unmittelbar aus Grundrechten ergeben. Die Veröffentlichungspflicht habe vertraglich nicht abbedungen werden können. Es sei daher auch die von der belangten Behörde ins Treffen geführte drohende Auseinandersetzung mit Schadenersatzpflichten im Falle der Übermittlung des Gutachtens nicht weiter zu berücksichtigen. Insgesamt überwiege das Informationsinteresse des Bf das Geheimhaltungsinteresse des Sachverständigen deutlich. Die belangte Behörde sei jedenfalls verpflichtet gewesen, einen Teilzugang zu den begehrten Informationen zu gewähren; die vollständige Verweigerung ohne Prüfung eines teilweisen Offenlegungsumfangs verletze das gesetzlich normierte Gebot der Verhältnismäßigkeit.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 2. Februar 2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.8. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Februar 2026 wurde dem Ersteller des verfahrensgegenständlichen

Gutachtens gemäß § 10 Abs. 1 IFG die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme eingeräumt.

I.9. Von dieser Möglichkeit machte der Sachverständige als Geschäftsführer des Unternehmens, das im Gutachten als Gutachtensersteller angegeben ist, mit Schreiben vom 6. März 2026 Gebrauch. Er begehrte die Abweisung der Beschwerde und führte im Kern aus, eine Veröffentlichung bzw. Weitergabe urheberrechtlich geschützter Dokumente lasse sich auch im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes nur rechtfertigen, wenn die informationspflichtige Einrichtung zur Vornahme der entsprechenden Verwertungen berechtigt sei. Seien die Dokumente, auf die sich die begehrten Informationen bezögen, urheberrechtlich geschützt und verfüge die informationspflichtige Einrichtung über keine urheberrechtliche Berechtigung zur Veröffentlichung bzw. Weitergabe derselben, sei der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e IFG zwingend einzuhalten.

I.10. Der vom Sachverständigen gestellte Antrag auf Akteneinsicht vom 9. März 2026 wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. März 2026, GZ: LVwG-250266/7/KH, mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

I.11. Bei der telefonischen Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 IFG am 24. März 2026 durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sprach sich der Sachverständige G__ gegen eine Zugänglichmachung seines Namens, der unter Punkt 2.8.1. des Gutachtens zu finden ist, aus. Konkrete Geheimhaltungsinteressen machte er nicht geltend. Der Geschäftsführer der unter den Punkten 6.1. und 7.1. des Gutachtens erwähnten Genossenschaft stimmte am 25. März 2026 auf entsprechende telefonische Nachfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich einer Offenlegung der im Gutachten unter den soeben erwähnten Punkten enthaltenen unternehmensbezogenen Daten zu.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter den Punkten I.1. bis I.5., I.8. und I.11. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus dem Gerichtsakt.

Die Feststellung, im Gutachten seien keine Berufs-, Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gründet auf einer Durchsicht desselben durch das erkennende Gericht. Eine entgegenstehende Behauptung wird auch in der – im

Rahmen der Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 IFG abgegebenen – Stellungnahme des Sachverständigen vom 6. März 2026 nicht aufgestellt; das darin enthaltene Begehren lautet vielmehr ausdrücklich auf Berücksichtigung der „*Interessen an der Geheimhaltung der vom Antragsteller begehrten Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e IFG*“ und nicht auch auf die Berücksichtigung etwaiger Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gemäß Abs. 1 Z 7 lit. b par. cit. Die Feststellungen zu den unter Punkt I.11. erwähnten telefonischen Anhörungen gemäß § 10 Abs. 1 IFG stützen sich auf den Aktenvermerk des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. März 2026.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Zu betonen ist an dieser Stelle, dass Informationsbegehren weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205). Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststand und keine Fragen der Beweiswürdigung auftraten, war eine Verhandlung auch nach Art. 47 GRC nicht erforderlich (vgl. VwGH 17.12.2025, Ra 2024/04/0310).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„**Artikel 22a.** (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen

Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 3. (1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

[...]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

[...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

[...]

e) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen, erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

3. Abschnitt Verfahren

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

[...]

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936 idF. BGBl. I Nr. 182/2023, lauten:

„I. Hauptstück.

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

I. Abschnitt.

Das Werk.

Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

[...]

Freie Werke.

§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

[...]

II. Abschnitt

Der Urheber.

§ 10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

[...]

[...]

III. Abschnitt Das Urheberrecht.

1. Verwertungsrechte.

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

Vervielfältigungsrecht.

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

[...]

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk verbreiten“ bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

[...]

2. Schutz geistiger Interessen.

[...]

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht.

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen

(Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

[...]

VII. Abschnitt **Beschränkungen der Verwertungsrechte.**

1. Freie Werknutzungen.

Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

[...]

[...]

§ 42a. (1) Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

[...]

[...]

Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

§ 115. (1) [...]

(2) [...]

(3) Die §§ 38, 42, 42a, 42b, 42d bis 42g, 57, 59a und 59c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15, und
2. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71

fallen.

[...]

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, angepasst.“

III.4. Der maßgebliche Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft lautet:

„Artikel 5

Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

- a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
- b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:

- a) in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten;
- b) in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden;
- c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen;
- d) in Bezug auf ephemere Aufzeichnungen von Werken, die von Sendeunternehmen mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen worden sind; aufgrund ihres außergewöhnlichen Dokumentationscharakters kann die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen in amtlichen Archiven erlaubt werden;
- e) in Bezug auf Vervielfältigungen von Sendungen, die von nicht kommerziellen sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Haftanstalten angefertigt wurden, unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 (Anm.: Vervielfältigungsrecht) und 3 (Anm.: Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände) vorgesehenen Rechte vorsehen:

- a) für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern — außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;
- b) für die Nutzung zugunsten behinderter Personen, wenn die Nutzung mit der Behinderung unmittelbar in Zusammenhang steht und nicht kommerzieller Art ist, soweit es die betreffende Behinderung erfordert;
- c) für die Vervielfältigung durch die Presse, die öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur oder von gesendeten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen dieser Art, sofern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich

vorbehalten ist und sofern die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird, oder die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse, soweit es der Informationszweck rechtfertigt und sofern — außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird;

d) für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen, sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern — außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist;

e) für die Nutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder der Berichterstattung darüber;

f) für die Nutzung von politischen Reden oder von Auszügen aus öffentlichen Vorträgen oder ähnlichen Werken oder Schutzgegenständen, soweit der Informationszweck dies rechtfertigt und sofern — außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist — die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird;

g) für die Nutzung bei religiösen Veranstaltungen oder offiziellen, von einer Behörde durchgeführten Veranstaltungen;

h) für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden;

i) für die beiläufige Einbeziehung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands in anderes Material;

j) für die Nutzung zum Zwecke der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken in dem zur Förderung der betreffenden Veranstaltung erforderlichen Ausmaß unter Ausschluss jeglicher anderer kommerzieller Nutzung;

k) für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches;

l) für die Nutzung im Zusammenhang mit der Vorführung oder Reparatur von Geräten;

m) für die Nutzung eines künstlerischen Werks in Form eines Gebäudes bzw. einer Zeichnung oder eines Plans eines Gebäudes zum Zwecke des Wiederaufbaus des Gebäudes;

n) für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen;

o) für die Nutzung in bestimmten anderen Fällen von geringer Bedeutung, soweit solche Ausnahmen oder Beschränkungen bereits in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und sofern sie nur analoge Nutzungen betreffen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Gemeinschaft nicht berühren; dies gilt unbeschadet der anderen in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmen und Beschränkungen.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 oder 3 eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht vorsehen können, können sie entsprechend auch eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das Verbreitungsrecht im Sinne von Artikel 4 zulassen, soweit diese Ausnahme durch den Zweck der erlaubten Vervielfältigung gerechtfertigt ist.

(5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

III.5. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO) lauten:

„Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. ‚personenbezogene Daten‘ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

[...]

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

[...]

- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

[...]

Artikel 86

Verarbeitung und Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Behörde oder Einrichtung unterliegt, offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.“

III.6. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idF. BGBl. I Nr. 50/2025, lauten:

„**§ 1.** (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), [BGBl. Nr. 210/1958](#), genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

III.7. Informationsbegriff und Geheimhaltungsgründe des Informationsfreiheitsgesetzes

III.7.1. Das Informationsfreiheitsgesetz regelt gemäß § 1 Z 1 IFG unter anderem den Zugang zu Informationen im Wirkungsbereich der Organe der Länder. Gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. stellt jede Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, die amtlichen Zwecken dient, eine Information dar. In welcher Form sie vorhanden und verfügbar ist, ist unerheblich.

III.7.2. Im gegenständlichen Fall begehrt der Bf „*Information über den vollständigen Wortlaut des Gutachtens zur Eignung E__ als Vorbehaltsgebiet*“. Wie festgestellt, ist das erwähnte Gutachten bei der belangten Behörde vorhanden und verfügbar und lag ihrer Entscheidung zugrunde, E__ nicht zu einem Vorbehaltsgebiet gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 zu erklären. Damit stellt es eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Sinne des § 2

Abs. 1 IFG dar, die gemäß § 1 Z 1 leg. cit. dem Wirkungsbereich eines Landesorgans zuzuordnen ist. Der Informationsbegriff des Informationsfreiheitsgesetzes ist somit erfüllt (vgl. auch die Materialien zum Informationsfreiheitsgesetz, in denen Gutachten als Beispiele für Informationen angeführt sind: *ErläutRV 2238 BlgNR XXVII. GP 6*).

III.7.3. Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sind gemäß § 6 Abs. 1 IFG allerdings weder zu veröffentlichen noch auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange ihre Geheimhaltung aufgrund eines der in dieser Bestimmung vorgesehenen Geheimhaltungsgründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. So ist eine Nichtveröffentlichung bzw. Nichtzugänglichmachung von Informationen etwa dann geboten, wenn ihre Geheimhaltung im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen erforderlich und verhältnismäßig ist (Z 7 par. cit.), insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten (Z 7 lit. a) oder zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen (Z 7 lit. e par. cit.). Ob die Geheimhaltung einer Information erforderlich und verhältnismäßig ist, ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen, bei der die Interessen an der Geheimhaltung den Interessen an ihrer Zugänglichmachung gegenüberzustellen sind.

Zu den Rechten des geistigen Eigentums zählt insbesondere das Urheberrecht, dessen Schutz nach höchstgerichtlicher Judikatur auch Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger unterliegen (vgl. OGH 25.05.1988, 14Os70/88; 17.11.1987, 4Ob306/86).

Wie festgestellt, enthält das verfahrensgegenständliche Gutachten, das von einem nichtamtlichen Sachverständigen verfasst wurde, personenbezogene Daten, weshalb sowohl der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG (Schutz der personenbezogenen Daten), als auch jener der Z 7 lit. e par. cit. (Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum) einschlägig sind. Das Informationsinteresse des Bf steht demnach dem Interesse des Gutachtenserstellers bzw. des nichtamtlichen Sachverständigen an der Wahrung seiner personenbezogenen Daten und des Urheberrechts gegenüber.

III.8. Urheberrecht

III.8.1. Keine Unzulässigkeit der urheberrechtlichen Klausel

Vorweg ist festzuhalten, dass die im Gutachten unter Punkt 3.5. abgedruckte urheberrechtliche Klausel aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht rechtswidrig ist. Die Beauftragung mit der Erstellung des gegenständlichen Gutachtens erfolgte mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. Mai 2023 und damit über acht Monate, bevor das Informationsfreiheitsgesetz im Nationalrat beschlossen wurde,

sowie über zwei Jahre vor Inkrafttreten desselben. Dem Gutachtensersteller kann daher ebenso wenig wie der belangten Behörde vorgeworfen werden, sie hätten im Zeitpunkt der Beauftragung bereits die zukünftige informationsrechtliche Situation im Blick haben müssen. Nach damaliger Gesetzeslage war die Aufnahme der Klausel in das Gutachten entgegen der Rechtsansicht des Bf vertretbar:

Gemäß Art. 20 Abs. 5 B-VG waren die mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Organe zur Veröffentlichung von Gutachten verpflichtet, soweit nicht nach Abs. 3 par. cit. deren Geheimhaltung geboten war (Amtsverschwiegenheit). Die Geheimhaltung von behördlich eingeholten Gutachten war nach Art. 20 Abs. 3 B-VG unter anderem dann geboten, wenn sie im überwiegenden Interesse einer Partei lag. Der Verwaltungsgerichtshof legte den Parteienbegriff des Art. 20 Abs. 3 B-VG äußerst weit aus und hielt fest, dass unter einer Partei auch vom Auskunftswerber verschiedene Dritte, die von einem Auskunftsverlangen betroffen waren, anzusehen waren: *„Bezüglich der Amtsverschwiegenheit sind die Interessen der Gebietskörperschaft und der Parteien zu berücksichtigen; der Begriff ‚Parteien‘ ist hier im weitesten Sinn zu verstehen und umfasst alle Personen, die aus irgendeinem Anlass mit der Behörde in Berührung kommen. Als ‚Partei‘ im Sinne des Art 20 Abs 3 B-VG [...] ist somit auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen.“* (VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; 20.05.2015, 2013/04/0139). Insofern waren Urheberrechte bei der Auskunftserteilung bzw. bei der Veröffentlichung von Gutachten schon damals zu berücksichtigen. Wenn der Bf unter Verweis auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 26.03.2021, Ra 2019/03/0128-12, ausführt, Vertraulichkeitspflichten stünden einem Informationszugang nicht entgegen, ist ihm entgegenzuhalten, dass sich diese Entscheidung explizit auf vergaberechtliche Vertraulichkeitspflichten und Rechtsnormen – insbesondere auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe – stützt, die (zumindest hinsichtlich des vorliegenden Falls) nicht mit jenen des Urheberrechts vergleichbar sind.

Ein gesetzliches Verbot, das urheberrechtliche Klauseln wie die in Rede stehende generell untersagt hätte – und sie damit gemäß § 879 Abs. 1 ABGB nichtig erscheinen ließe –, bestand zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung aus Sicht des erkennenden Gerichts daher nicht. Ob der Abschluss derartiger Klauseln nach aktueller Rechtslage unzulässig wäre, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles irrelevant und kann somit dahingestellt bleiben.

III.8.2. Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers und Ausnahmen

Das Urheberrecht schützt bestimmte Verwertungsrechte wie das Vervielfältigungsrecht gemäß § 15 Urheberrechtsgesetz, das Verbreitungsrecht gemäß § 16 leg. cit. oder das Senderecht gemäß §§ 17 ff. leg. cit. und behält

damit bestimmte Nutzungshandlungen dem Urheber vor. Grundsätzlich ist nur er berechtigt, sein Werk auf die im Gesetz vorgesehenen Arten zu verwerten; er hat beispielsweise das ausschließliche Recht, sein Werk zu kopieren, auszudrucken oder per E-Mail zu versenden und damit gemäß § 15 Abs. 1 leg. cit. zu vervielfältigen, sowie das ausschließliche Recht, sein Werk postalisch zu versenden oder anderen Personen auszuhändigen und damit gemäß § 16 Abs. 1 leg. cit. zu verbreiten (vgl. *Homar*, Informationsfreiheit und Schutz von geistigem Eigentum sowie Geschäftsgeheimnissen, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* [Hrsg.], Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken, Bd 27 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM [2025], S. 119 f. FN 68 und S. 131).

Die Verwertungsrechte des Urhebers werden allerdings durch diverse Ausnahmen – insbesondere durch die sogenannten freien Werknutzungen – beschränkt, die in den Vorschriften der §§ 41 ff. Urheberrechtsgesetz normiert sind. Außerdem steht es dem Urheber gemäß § 24 Urheberrechtsgesetz frei, anderen Personen Werknutzungsrechte bzw. Werknutzungsbewilligungen einzuräumen. Wird ohne Bewilligung des Urhebers in dessen Verwertungsrechte eingegriffen und sind auch keine entsprechenden Berechtigungen aufgrund der gesetzlich geregelten freien Werknutzungen gemäß §§ 41 ff. leg. cit. gegeben, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

III.8.3. Unionsrechtliche Determinierung des Urheberrechts

Das nationale Urheberrecht setzt mehrere Richtlinien der Europäischen Union um und ist daher in wesentlichem Ausmaß unionsrechtlich determiniert. So wurden die in den Bestimmungen der §§ 41 ff. Urheberrechtsgesetz geregelten freien Werknutzungen insbesondere im Hinblick auf die Richtlinie 2001/29/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Info-RL) ausgestaltet und angepasst. Die Vollziehung von Richtlinienrecht, das durch die Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde, gehört jedenfalls und ohne jeden Zweifel zum zentralen Teil des Anwendungsbereichs des Unionsrechts (VwGH 23.06.2021, Ra 2019/13/0111 mwN.); im Anwendungsbereich des Unionsrechts sind gemäß Art. 51 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) wiederum die durch die Charta garantierten Grundrechte zu beachten. Urheberrechtliche Fragestellungen sind daher unter Bedachtnahme auf das Unionsrecht zu lösen. Die mit der Auslegung des Urheberrechts betrauten nationalen Gerichte haben ihre Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der entsprechenden unionsrechtlichen Richtlinien auszurichten (richtlinienkonforme Interpretation; vgl. VwGH 26.03.2025, Ra 2024/13/0092).

Im konkreten Fall ist insbesondere die Bestimmung des Art. 5 der bereits im vorigen Absatz erwähnten Info-RL relevant, die eine Einschränkung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte nur unter engen Voraussetzungen erlaubt. Sie legt in ihren Absätzen 1 bis 4 taxative Ausnahmen und Beschränkungen der Ausschließlichkeitsrechte der Urheber fest und normiert in ihrem fünften Absatz, dass die in den Absätzen 1 bis 4 normierten urheberrechtlichen Schranken – die durch die Normen der §§ 42 ff. Urheberrechtsgesetz ins nationale Recht umgesetzt wurden –,

1. nur in bestimmten Sonderfällen
2. ohne Beeinträchtigung der normalen Werkverwertung und
3. ohne ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen des Rechteinhabers

angewendet werden dürfen („Drei-Stufen-Test“; vgl. OGH 27.08.2024, 4Ob97/24d); § 41 Urheberrechtsgesetz fällt ebenfalls in den durch Art. 5 Info-RL vorgegebenen Rahmen, beruht aber auf nationalem Recht. Nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs vermag auch die in Art. 11 GRC verankerte Informationsfreiheit – die im Wesentlichen denselben Schutzbereich wie Art. 10 EMRK aufweist (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] Art. 22a B-VG K64) – außerhalb der in Art. 5 Info-RL normierten Ausnahmen und Beschränkungen keine Abweichung von den ausschließlichen Rechten des Urhebers zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe zu rechtfertigen (vgl. EuGH 29.07.2019, C-469/17 [*Funke Medien NRW*]; 19.07.2019, C-516/17 [*Spiegel Online*] und 29.07.2019, C-476/17 [*Pelham GmbH u. a.*]); grundrechtliche Abwägungen wurden vom Unionsrechtsgesetzgeber bei Erlassung des Art. 5 Info-RL bereits berücksichtigt.

Ziel der durch die Richtlinie 2001/29/EG bewirkten Harmonisierung ist es, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Inhaber von Urheberrechten am Schutz ihres durch Art. 17 Abs. 2 GRC garantierten Rechts am geistigen Eigentum auf der einen Seite und dem Schutz der Interessen und Grundrechte der Nutzer von Schutzgegenständen, insbesondere ihrer durch Art. 11 GRC garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auf der anderen Seite zu sichern (vgl. EuGH 29.07.2019, C-469/17 [*Funke Medien NRW*]). Urheberrechtliche Ausnahmen und Beschränkungen dürfen durch die Mitgliedsstaaten deshalb nur insoweit vorgesehen werden, als sie in Art. 5 Info-RL ihre Grundlage finden. Verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie die Informations-, Presse- oder Meinungsfreiheit gemäß Art. 11 GRC und Art. 10 EMRK fanden wie bereits erwähnt schon bei Erlassung des Art. 5 Info-RL Berücksichtigung; sie bilden keine eigenen, darüberhinausgehenden Schranken und können solche auch nicht begründen. Bei der Auslegung der urheberrechtlichen Schranken sind sie aber zu berücksichtigen.

III.8.4. Kein Recht auf Herausgabe des Gutachtens

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen sind Art. 22a B-VG und die Normen des Informationsfreiheitsgesetzes richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass eine Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke jedenfalls nicht in einer Weise erfolgen darf, die zu einer unionsrechtswidrigen Beeinträchtigung bestehender Verwertungsrechte führt. Das (Grund-)Recht auf Informationsfreiheit vermag den unionsrechtlich vorgegebenen Schutz des Urheberrechts nicht zu relativieren. Eine Auslegung des Informationsfreiheitsgesetzes auf eine Weise, die den in der Richtlinie 2001/29/EG grundgelegten (und im nationalen Urheberrechtsgesetz umgesetzten) Schutz unterlaufen würde, ist unzulässig.

Die in der Bestimmung des § 6 Abs. 1 IFG vorgesehene Interessenabwägung ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht als eigenständige urheberrechtliche Schranke zu verstehen. Sie vermag insbesondere keine über die in Art. 5 Info-RL vorgesehenen Ausnahmen hinausgehenden Eingriffe in urheberrechtlich geschützte Verwertungsrechte zu rechtfertigen. Betreffen Informationsinteressen urheberrechtlich geschützte Werke und bestehen weder gesetzliche Ausnahmen (insbesondere gemäß §§ 41 ff. Urheberrechtsgesetz) noch entsprechende Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen, muss das urheberrechtliche Schutzinteresse im Rahmen der Interessenabwägung gewahrt bleiben.

Einem Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann daher nur insoweit entsprochen werden, als die Art der Zugänglichmachung nicht zu einer unzulässigen Nutzung im Sinne des Urheberrechts führt.

III.8.5. Wie festgestellt, räumte der Gutachtensersteller der belangten Behörde im gegenständlichen Fall keine Bewilligung ein, das von ihm erstellte Gutachten weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu zitieren oder zu vervielfältigen. Das verfahrensgegenständliche Gutachten ist als Werk – wobei dieses als Sprachwerk iSd § 2 Z 1 Urheberrechtsgesetz zu qualifizieren ist – eines nichtamtlichen Sachverständigen urheberrechtlich geschützt und nicht als freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz einzustufen (vgl. OGH 25.05.1988, 4Ob306/86); damit besteht ein rechtlich geschütztes Verwertungsrecht des Urhebers an diesem Werk.

Ausnahmen von den Ausschließlichkeitsrechten des Urhebers, die eine Herausgabe des Gutachtens im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes rechtfertigen würden, bestehen nicht. Diesbezüglich ist unter Verweis auf Punkt III.8.3. einmal mehr zu betonen, dass sich die Auslegung der freien Werknutzung an der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zu den Tatbeständen des Art. 5 Info-RL zu orientieren hat, wonach grundsätzlich eine enge Interpretation geboten ist (vgl. *Ciresa* in *Ciresa* [Hrsg.], Österreichisches Urheberrecht [24. Lfg 2024] § 42 UrhG RN 17).

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang zunächst die Bestimmung des § 41 Urheberrechtsgesetz. Sie räumt freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung ein und normiert dementsprechend, dass das Urheberrecht der Benutzung eines Werkes durch Behörden und Gerichte zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren nicht entgegensteht. Damit wird die Werkbenutzung durch Gerichte, Behörden, gerichtlich bestellte Sachverständige oder die Verfahrensparteien zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufes ermöglicht (vgl. *Ciresa* in *Ciresa* [Hrsg.], Österreichisches Urheberrecht [24. Lfg 2024] § 41 UrhG RN 7), nicht jedoch eine pauschale Zugangsgewährung an Dritte (vgl. zur Nichtanwendbarkeit des § 41 Urheberrechtsgesetz bei Nutzungen geschützter Werke im Rahmen von Informationspflichten nach dem IFG auch *Homar*, [Informationsfreiheit und Schutz von geistigem Eigentum sowie Geschäftsgeheimnissen], in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* [Hrsg.], Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken, Bd 27 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM [2025], S. 132). Ebenso wenig kommt Informationswerbem nach §§ 42 f. Urheberrechtsgesetz ein Recht auf Herausgabe des Gutachtens zu. Zwar ist gemäß § 42 Abs. 1 leg. cit. jedermann dazu berechtigt, von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herzustellen, und dürfen gemäß § 42a leg. cit. auf Bestellung einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden; ein subjektives Recht darauf besteht jedoch nicht. Der Bf begehrt den Zugang zum Gutachten darüber hinaus ausdrücklich mit der Begründung, sein Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben zu wollen, was zumindest im Fall einer Verbreitung bzw. Vervielfältigung des Gutachtenstextes durch diesen über den ausschließlich erlaubten eigenen Gebrauch hinausginge. Davon abgesehen würde eine systematische Anwendung der Vorschriften der §§ 42 f. Urheberrechtsgesetz im Rahmen von Informationsbegehren den unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 5 Abs. 5 Info-RL widersprechen. Sie stünde damit im Widerspruch zur gebotenen verfassungs- und unionsrechtskonformen Auslegung der urheberrechtlichen Bestimmungen und würde einen rechtswidrigen Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers gemäß §§ 15 f. Urheberrechtsgesetz darstellen.

III.8.6. Dem Vorbringen des Bf, der Oberste Gerichtshof habe bereits mehrfach entschieden, dass einem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch gegenläufige Grundrechte entgegenstehen können und sich eine Rechtfertigung des Eingriffs in das Urheberrecht auch unmittelbar aus Grundrechten ergeben kann, ist die unter Punkt III.8.3. dargelegte (Unions-)Rechtslage entgegenzuhalten. Diese Rechtsprechung bindet das Verwaltungsgericht nicht bzw. weist der Oberste Gerichtshof in seiner – vom Bf in der Beschwerde angeführten – Entscheidung vom 24.05.2022, 4 Ob 37/22b, selbst darauf hin, dass „*die These, das in Art 10 EMRK*

normierte Grundrecht könne ‚per se‘ Urheberrechtseingriffe rechtfertigen, zu denen das UrhG selbst nicht im Rahmen einer ‚freien Werknutzung‘ ermächtigt“ in der Lehre kritisch hinterfragt wird, und hält weiters fest, dass „[e]ine nähere Auseinandersetzung mit diesen Argumenten gegen die Annahme, dass bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen Eingriffe in Urheberrechte außerhalb der im UrhG normierten Tatbestände bejaht werden könnten, [...] im Anlassfall unterbleiben“ konnte, weil „der Tatbestand eines im UrhG normierten Rechtfertigungstatbestands (§ 42f UrhG) erfüllt“ war. Darüber hinaus betont der Oberste Gerichtshof auch in seiner Entscheidung vom 27.08.2024, 4 Ob 97/24d, dass es umstritten ist, „ob Grundrechte, insbesondere die Meinungs- und Kunstfreiheit, als Rechtfertigungsgrund für einen Urheberrechtseingriff herangezogen werden dürfen“ und hält fest, dass eine restriktive Auslegung der Rechtfertigungsgründe der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sowie des Europäischen Gerichtshofs entspricht.

Im Ergebnis ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass dem Bf aus urheberrechtlichen Gründen kein Recht auf Herausgabe des verfahrensgegenständlichen Gutachtens zusteht. Die Prüfung, ob durch die Herausgabe des Gutachtens auch gegen andere Geheimhaltungsgründe des § 6 IFG verstoßen würde, erübrigte sich.

III.8.7. Recht auf Einsichtnahme in das Gutachten

Das Urheberrecht schützt gemäß § 1 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur und Kunst, nicht aber abstrakte Tatsachen, Informationen, Ideen, wissenschaftliche Inhalte oder Theorien (vgl. *Homar*, IFG und Urheberrecht, ÖJZ 2025/141, S. 903). Es ist damit nicht der Inhalt, sondern nur die Form im Sinne des konkreten sprachlichen, akustischen, visuellen, audiovisuellen oder sammlerischen Ausdrucks schutzfähig (vgl. *Homar*, IFG und Urheberrecht, ÖJZ 2025/141, S. 903). Das Urheberrecht kann eine Geheimhaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e IFG daher nur rechtfertigen, soweit es darum geht, Dokumente zu veröffentlichen oder weiterzugeben; dem Lesen oder Betrachten eines Werkes steht das Urheberrecht hingegen nicht entgegen. Dementsprechend enthält die im Verfahrensgang unter Punkt I.1. zitierte urheberrechtliche Klausel kein Verbot der Einsichtnahme durch Dritte.

Wie festgestellt, sind im Gutachten auch keine Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gemäß Abs. 1 Z 7 lit. b par. cit. enthalten, die durch eine Einsichtnahme dritter Personen in das Gutachten verletzt werden könnten.

Der Bf ist daher berechtigt, in das Gutachten Einsicht zu nehmen. Im Zuge der Einsichtnahme dürfen aus urheberrechtlichen Gründen allerdings keine Fotos oder

Kopien angefertigt werden es darf keine Abschrift des Gutachtenstextes erfolgen. Gemäß § 1 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz genießt ein Werk nicht nur als Ganzes, sondern auch in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz, weshalb auch das Kopieren, Fotografieren oder Abschreiben einzelner Gutachtenspassagen nicht zu gestatten ist. Zulässig wäre lediglich die Anfertigung einer Zusammenfassung des Gutachtensinhalts in eigenen Worten (Paraphrasierung; vgl. *Homar*, IFG und Urheberrecht, ÖJZ 2025/141; *Homar*, Informationsfreiheit und Schutz von geistigem Eigentum sowie Geschäftsgeheimnissen, in *Grabenwarter/Holoubek/Leitl-Staudinger* [Hrsg.], Informationsfreiheit und Informationszugang zu journalistischen Zwecken, Bd 27 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM [2025], S. 121).

Zu beachten ist des Weiteren, dass – wie im Folgenden aufgezeigt wird – aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 1 lit. a iVm. Abs. 2 IFG eine teilweise Geheimhaltung des Gutachtens erforderlich und verhältnismäßig ist und die begehrte Information daher gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. nur teilweise zugänglich zu machen ist. Vor einer Einsichtnahme durch den Bf sind folglich einzelne Passagen unkenntlich zu machen (vgl. Spruchpunkt I.1. des vorliegenden Erkenntnisses und den folgenden Punkt III.8.8.).

III.8.8. Interessenabwägung: Interesse an Zugänglichmachung des Gutachtens versus Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und § 1 DSG alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (vgl. Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30.06.2025]); der Begriff ist weit zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.2024, Ra 2023/04/0005). Während die Datenschutz-Grundverordnung nur auf natürliche Personen anwendbar ist, gilt das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß § 1 DSG sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

Wie schon unter Punkt III.7.3. ausgeführt, besteht ein Informationsrecht gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG so weit nicht, als dies im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten, erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltende Informationen personenbezogener Daten, stehen sich das Interesse an der Zugänglichmachung der Informationen und das Interesse betroffener Personen an der Wahrung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten gegenüber. Die Entscheidung, ob eine Information zu erteilen ist oder nicht, erfordert eine entsprechende Interessensabwägung. Dabei ist zunächst zu prüfen, welche Nachteile oder negativen Auswirkungen mit der Weitergabe der Information verbunden wären („harm test“). Sind keine negativen

oder nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, geht die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. Drohen hingegen negative bzw. nachteilige Konsequenzen, ist zu prüfen, ob das Informationsinteresse dennoch schwerer wiegt als das Geheimhaltungsinteresse samt den etwaigen nachteiligen Folgen („public interest test“). Wird ein Überwiegen des Informationsinteresses festgestellt, schlägt die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K75).

Art. 22a B-VG und das Informationsfreiheitsgesetz bilden schließlich eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm. Art. 86 leg. cit. und § 1 Abs. 2 DSG (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K43)

III.8.9. Wie festgestellt, enthält das gegenständliche Gutachten folgende Daten mit Personenbezug:

- a. Bezeichnung des Gutachtenerstellers (= Name des Unternehmens) und Titel bzw. Funktionsbezeichnung, Vor- und Nachname des allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführers dieses Unternehmens (= Sachverständigen) sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepage, Umsatzsteuer-Identifikations- und Firmenbuchnummer (vgl. etwa Deckblatt des Gutachtens und dessen Punkte 2.1., 2.6. und 3.1.)
- b. Bankdaten (Bankname, IBAN und BIC) sowie Versicherungsschutz des Sachverständigen (Versicherungsunternehmen, Versicherungssumme, Polizznummer) (vgl. Deckblatt des Gutachtens und dessen Punkt 3.6.)
- c. Qualifikation des Sachverständigen (vgl. Punkt 3.1. des Gutachtens)
- d. Name des Abteilungsleiters, der das verfahrensrelevante Gutachten für die Behörde in Auftrag gegeben hat (vgl. Punkt 2.1. des Gutachtens)
- e. Name des Autors einer Marktstudie, die dem Gutachtenersteller von der Behörde zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Punkt 2.8.2. des Gutachtens)
- f. Namen von E__ Bürgermeister und Vizebürgermeister bzw. Vizebürgermeisterin samt ihrer Parteizugehörigkeiten (vgl. Punkt 4.1.6. des Gutachtens)
- g. Tagebuch- und Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern betreffend Liegenschaftstransaktionen, bezüglich derer im Gutachten jeweils das Verkaufsdatum, die Grundstücksfläche und der Verkaufspreis angegeben sind (vgl. Punkt 6.2. des Gutachtens)
- h. Tagebuchzahlen samt Namen von Verkäufern und Käufern betreffend bestimmte Liegenschaftstransaktionen, bei denen ein wirtschaftliches Naheverhältnis gegeben war (vgl. Punkt 6.2. des Gutachtens)
- i. Unternehmen, das eine für die Gutachtenerstellung herangezogene Datenbank betreibt, samt dessen Adresse (vgl. Punkte 6.1. und 7.1. des Gutachtens)

Die Frage, ob dem Bf im Zuge der Einsichtnahme in das Gutachten die soeben aufgelisteten personenbezogenen Daten zur Kenntnis gebracht werden dürfen, ist auf Basis von Interessenabwägungen im Sinne des § 6 Abs. 1 IFG zu beantworten:

ad a) Bezeichnung des Gutachtenerstellers (= Name des Unternehmens) und Titel bzw. Funktionsbezeichnung, Vor- und Nachname des allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführers dieses Unternehmens sowie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Domain, Umsatzsteuer-Identifikations- und Firmenbuchnummer:

Vorweg ist zu betonen, dass im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen ist, ob die verarbeiteten Daten die Privatsphäre betreffen – wie dies etwa bei Daten zum Familien- oder Sexualleben der Fall ist – oder die Sozialsphäre, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die betroffene Person mit Außenstehenden interagiert bzw. in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt – wie dies etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten der Fall ist (vgl. VwGH 17.05.2024, Ro 2022/04/2026). Den der Sozialsphäre zuzuordnenden Daten wird kein so weitgehender Schutz zuerkannt wie dem höchstpersönlichen Lebensbereich (vgl. VwGH 17.05.2024, Ro 2022/04/0026 mHa. OGH 02.02.2022, 6 Ob 129/21w, Rn. 70). Dementsprechend ist auch in den Materialien zum Informationsfreiheitsgesetz sinngemäß festgehalten, dass das Interesse von Informationswerbern an der Bekanntgabe von Daten wie Namen, akademischem Grad, dienstlichen Kontaktdaten und Berufs- und Funktionsbezeichnung eines Sachverständigen oder Gutachters in aller Regel höher zu veranschlagen ist als das Geheimhaltungsinteresse desselben (vgl. *ErläutRV* 2238 BlgNR 27. GP 9; *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K49). Das Schutzwert ist außerdem verringert, wenn Informationen zulässigerweise im Internet veröffentlicht wurden und insofern ohnehin öffentlich einsehbar sind.

Die in Rede stehenden Daten sind im gegenständlichen Kontext Inhalt eines von einem Sachverständigen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erstellten Gutachtens und damit zweifellos der Berufs- und somit der Sozialsphäre zuzuordnen. Die Mehrzahl von ihnen ist außerdem im Internet öffentlich zugänglich. Neben dem Gutachtenersteller und der Funktionsbezeichnung bzw. dem Titel und Vor- und Nachnamen des Sachverständigen finden sich auch die Kontaktdaten, Umsatzsteuer-Identifikations- und Firmenbuchnummer im Internet (vgl. etwa die im Internet abrufbare Kundmachung des Gemeinderats E__ vom *** in Zusammenschau mit den Informationen im Auftragsnehmerkataster Österreich (ANKÖ) unter www.ankoe.at, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes unter www.evi.gv.at, auf der Homepage des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen unter <https://mitglieder.gerichts-sv.at> oder auf der Homepage der ImmoZert GmbH unter <https://www.immozert.at>). Dasselbe gilt für die Domain des Sachverständigen, die seinem offiziellen Internetauftritt dient und – wenngleich

sie sich derzeit in Überarbeitung befindet – grundsätzlich für jedermann abrufbar ist. Weiters wird der Name des Gutachtenerstellers in einer öffentlich im Internet einsehbaren Kundmachung betreffend Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde E__ dezidiert genannt.

Von der Offenlegung dieser Daten gegenüber dem Bf sind keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Personen zu erwarten.

Im Ergebnis ist den in Rede stehenden Informationen, denen als Informationen der Berufs- bzw. Sozialsphäre ein eher öffentlicher Bezug zukommt, im vorliegenden Kontext kein hohes Schutzwert beizumessen. Ihre Geheimhaltung erscheint daher weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die Interessenabwägung nach § 6 Abs. 1 IFG hatte im gegebenen Einzelfall somit zu Gunsten des Bf auszusprechen; er hat das Recht, im Rahmen einer Einsichtnahme in das Gutachten von diesen Daten Kenntnis zu erlangen.

ad b) Bankdaten (Bankname, IBAN und BIC) und Versicherungsschutz des Sachverständigen (Versicherungsunternehmen, Versicherungssumme, Polizzenummer):

Dementgegen wiegt der Schutz der im Gutachten enthaltenen Finanzdaten (Bankname, IBAN und BIC) des Gutachtenerstellers sowie der Daten betreffend den Versicherungsschutz schwerer, weil diese – soweit ersichtlich – nicht im Internet veröffentlicht wurden. Ihre Offenlegung hätte als nachteilige Konsequenz zumindest einen Kontrollverlust der betroffenen Personen über diese Daten zur Folge (vgl. Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30.06.2025]). Davon abgesehen verleihen weder die Bankdaten noch die Daten betreffend den Versicherungsschutz des Sachverständigen dem Gutachten ein erhöhtes inhaltliches Gewicht; sie sind für das Gutachtenergebnis unwesentlich und liegen insofern nicht im öffentlichen Interesse.

Das Informationsinteresse an diesen Daten war im gegebenen Zusammenhang daher geringer zu gewichten als das Interesse an ihrer Geheimhaltung. Für den Fall, dass der Bf in das Gutachten Einsicht nimmt, ist ihm deshalb eine Version vorzuzeigen, in der die in Rede stehenden Daten unkenntlich gemacht wurden.

ad c) Qualifikation des Sachverständigen:

Dem erkennenden Gericht ist nicht ersichtlich, inwiefern mit der Offenlegung dieser Daten negative Konsequenzen für den Sachverständigen verbunden sein könnten. Das Informationsinteresse an den Daten betreffend die fachliche Qualifikation des Sachverständigen, die im gegebenen Zusammenhang der

Berufssphäre zuzurechnen sind, ist insofern hoch anzusetzen, als durch die Bekanntgabe derselben Aussagen über die fachliche Kompetenz des Sachverständigen und folglich über die Qualität des Gutachtens getroffen werden. Insofern sind Sachverständige auch verpflichtet, zu Beginn eines Gutachtens ihre fachliche Kompetenz für die Erfüllung des Gutachtensauftrages darzulegen (siehe Punkt 2.11.1. der Standesregeln des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen unter <https://www.gerichtsv.at/standesregeln/verhalten-bei-erstattung-von-befunden-und-gutachten/>). Ein grober Überblick über die fachliche Qualifikation des Sachverständigen ist darüber hinaus im Internet abrufbar (vgl. <https://www.immozert.at>), weshalb der Schutzbedarf der Daten noch einmal verringert ist.

Insgesamt wiegt das Geheimhaltungsbedürfnis des Sachverständigen in Bezug auf die in Rede stehenden Daten weniger schwer als das Informationsinteresse des Bf. Im Zuge einer Lektüre des Gutachtens ist der Bf somit befugt, von ihnen Kenntnis zu erlangen.

ad d) Name des Abteilungsleiters, der das verfahrensrelevante Gutachten für die Behörde in Auftrag gegeben hat:

Der Name des Abteilungsleiters, der das verfahrensrelevante Gutachten in Auftrag gegeben hat, ist zwar Teil des vollständigen Wortlauts des Gutachtens und damit vom Informationsbegehren umfasst; fachlich gesehen ist er aber irrelevant und damit auch für das Gutachtensergebnis nicht maßgeblich. Ein öffentliches Informationsinteresse besteht insofern nicht; das Informationsinteresse ist insgesamt als sehr gering einzustufen. Demgegenüber wiegt aber auch das Interesse des Behördenmitarbeiters an der Geheimhaltung seines Namens sehr gering, weil die Information im gegebenen Fall dem beruflichen Kontext und nicht der Privatsphäre zuzuordnen ist und durch ihre Offenlegung keine negativen Folgen zu befürchten sind. Davon abgesehen handelt es sich um den Leiter einer Abteilung der belangten Behörde, dessen Name ohnehin im Internet abrufbar ist.

Das Interesse auf Informationserteilung ist im gegebenen Fall daher gleich stark zu veranschlagen wie das Geheimhaltungsinteresse. Da bei einem Informationsgleichstand die begehrte Information zu erteilen ist (vgl. etwa *Dworschak* in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg.], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [Kommentar] § 10 Rz. 26; Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30.06.2025]), ist im Zuge einer Einsichtnahme des Bf in das Gutachten auch der Name des Behördenmitarbeiters offenzulegen; eine Unkenntlichmachung desselben ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

ad e) Name des Autors einer Marktstudie, die dem Gutachtensersteller von der Behörde zur Verfügung gestellt wurde:

Unter Punkt 2.8.2. des Gutachtens, der den Titel „*Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen*“ trägt, wird ein Autor genannt, dessen Studie dem Sachverständigen von der belangten Behörde für die Gutachtenserstellung zur Verfügung gestellt wurde. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass sich aus dem Gutachten der konkrete Inhalt dieser Schrift nicht erschließt und diese nicht dem Privat-, sondern Sozialbereich ihres Autors zuzuordnen ist, ist der Schutzbedarf im Hinblick auf den Autorennamen als gering einzustufen. Das Informationsinteresse wird vom erkennenden Gericht in Bezug auf die Offenlegung dieses Namens höher als das Geheimhaltungsinteresse gewichtet, weil es für die fachlich-inhaltliche Beurteilung des Gutachtens durchaus von Relevanz sein kann, welche Unterlagen diesem zugrunde gelegt wurden und von wem sie verfasst wurden. Nachteilige Folgen für den Autor sind durch die Namensoffenlegung – insbesondere in Anbetracht der bereits erwähnten Tatsache, dass sich der Schrifteninhalt aus dem Gutachten nicht ergibt – nicht zu erwarten; konkrete Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person ergaben sich auch im Zuge der telefonisch erfolgten Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 IFG iVm. § 17 VwGVG nicht.

Im Ergebnis ist eine Unkenntlichmachung des Namens des Studienverfassers weder erforderlich noch verhältnismäßig. Er ist dem Bf im Rahmen einer allfälligen Einsichtnahme in das Gutachten folglich zur Kenntnis zu bringen.

ad f) Namen von E__ Bürgermeister und Vizebürgermeister bzw. Vizebürgermeisterin samt ihrer Parteizugehörigkeiten

Die in Punkt 4.1.6. des Gutachtens unter dem Titel „*Politik E__*“ angeführten Namen der E__ (Vize-)Bürgermeister samt Angaben betreffend die Parteizugehörigkeiten dieser Personen wurden von der Gemeinde selbst veröffentlicht, sind im Internet für jedermann abrufbar (vgl. <https://www.hhh.at/verwaltung-politik/politik/stadtrat/>) und daher allgemein bekannt. Es handelt sich dabei um Daten von Organwaltern in Ausübung ihrer öffentlichen Funktion; das datenschutzrechtliche Schutzbedürfnis ist bei Amtsträgern deutlich geringer als bei Privatpersonen. Die Offenlegung der Daten hat außerdem zweifellos keine nachteiligen Auswirkungen auf diese. Das Informationsinteresse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse aus diesen Gründen eindeutig; die in Rede stehenden Daten sind vor einer Einsichtnahme des Bf in das Gutachten nicht unkenntlich zu machen.

ad g und h) Tagebuchzahlen und Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern betreffend Liegenschaftstransaktionen, bezüglich derer im Gutachten jeweils das Verkaufsdatum, die Grundstücksfläche sowie der Verkaufspreis angegeben sind (lit. g), sowie Tagebuchzahlen samt Namen von Verkäufern und Käufern in Bezug

auf bestimmte Liegenschaftstransaktionen, bei denen ein wirtschaftliches Naheverhältnis gegeben war (lit. h):

Die im Gutachten unter Punkt 6.2. enthaltenen Liegenschaftstransaktionen, die unter Nennung der Tagebuchzahl, Katastralgemeinde, Einlagenzahl, Grundstücksnummer, Grundstücksfläche, des Verkaufsdatums, Verkaufspreises sowie in zwei Fällen unter Angaben der Verkäufer und Käufer angeführt wurden, sind für die fachliche Beurteilung der Preisentwicklung von Wohnbauland essenziell. Bei der Tagebuchzahl handelt es sich um eine Identifikationsnummer im Grundbuch, die es erleichtert, Urkunden in der Urkundensammlung des Grundbuchs aufzufinden; sie ermöglicht ebenso wie die Einlagenzahl und die Grundstücksnummer eine Identifikation betroffener Personen. Tagebuchzahl, Einlagenzahl und Grundstücksnummer stellen insofern datenschutzrechtlich geschützte personenbezogene Daten dar.

Die Information, welche Personen wann und zu welchem Verkaufspreis Liegenschaftstransaktionen durchgeführt haben, betrifft in vielen Fällen die ausschließliche Privatsphäre der betroffenen Personen. Eine Offenlegung dieser Daten könnte negative Konsequenzen für die betroffenen Personen nach sich ziehen. Zu denken ist dabei insbesondere an den Kontrollverlust über die Daten, der mit einer Bekanntgabe derselben an Dritte zwangsläufig einherginge (vgl. Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30.06.2025]). Das Schutzniveau ist schon deshalb hoch anzusetzen. Darüber hinaus sind für die Beurteilung der Preisentwicklung von Wohnbauland zwar zweifellos das Verkaufsdatum, die Katastralgemeinde, die Grundstücksfläche und der Verkaufspreis relevant, nicht aber die Tagebuchzahl, Einlagenzahl, Grundstücksnummer und die Namen von Verkäufern und Käufern. Das Informationsinteresse an diesen Daten ist insofern gering zu gewichten.

Resümierend ist das Interesse an der Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten hinsichtlich der Tagebuch- und Einlagenzahlen sowie Grundstücksnummern sowie der Namen von Verkäufern und Käufern deutlich höher anzusetzen als das entsprechende Informationsinteresse des Bf. Für den Fall einer Einsichtnahme in das Gutachten durch den Bf ist ihm deshalb eine Version vorzuzeigen, in der die Tagebuchzahlen, Einlagezahlen und Grundstücksnummern sowie die Namen von Verkäufern und Käufern unkenntlich gemacht wurden.

ad i) Unternehmen, das eine für die Gutachtenserstellung herangezogene Datenbank betreibt, samt dessen Adresse:

In den Punkten 6.1. und 7.1. des Gutachtens, die mit „*Datenbasis Stadtgemeinde E__*“ bzw. „*Datenbasis (Oberösterreich)*“ titulierte sind, wird klargestellt, dass für die Berechnung der Preisentwicklung Transaktionen von Grundstücken aus der

Datenbank eines bestimmten Unternehmens ausgewählt wurden. Angegeben sind sowohl der Name als auch die Adresse desselben.

Juristische Personen sind zwar nicht vom Schutzbereich der Datenschutz-Grundverordnung umfasst, wohl aber vom Schutzbereich gemäß § 1 DSG (vgl. Punkt III.8.8.), weshalb auch bezüglich der in Rede stehenden Daten eine Interessenabwägung vorzunehmen war.

Das genannte Unternehmen bietet gewerblich Daten für Gutachten an und hat einen öffentlichen Internetauftritt. Ein schutzwürdiges Interesse daran, dass Name und Adresse nicht genannt werden, ist nicht erkennbar; insbesondere sind durch die Offenlegung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Dementgegen bliebe ohne Anführung des Unternehmens eine wichtige Gutachtensgrundlage im Dunkeln. Darüber hinaus liegt eine Einwilligung des Geschäftsführers des Unternehmens vor, die im Gutachten enthaltenen Daten des Unternehmens gegenüber dem Bf offenzulegen (vgl. Punkt I.11.).

Aus diesen Gründen wird das Informationsinteresse in Bezug auf die Offenlegung von Namen und Adresse des Unternehmens vom erkennenden Gericht höher gewichtet als das Geheimhaltungsinteresse; eine Unkenntlichmachung dieser Daten ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Sie dürfen dem Bf im Rahmen einer allfälligen Einsichtnahme in das Gutachten folglich zur Kenntnis gebracht werden.

III.8.10. § 10 IFG: Anhörung gemäß Abs. 1 par. cit. und Frage nach Stellung des Bf als „public watchdog“ gemäß Abs. 2 par. cit.

Greift die Erteilung einer Information in die Rechte eines anderen ein, hat das zuständige Organ diesen gemäß § 10 Abs. 1 IFG vor der Informationserteilung nach Möglichkeit zu hören. Hat sich die betroffene Person gegen die Erteilung der Information ausgesprochen oder wurde sie nicht gehört und wird die Information dennoch erteilt, ist sie davon nach Möglichkeit schriftlich zu verständigen.

Wie festgestellt, wurden vom erkennenden Gericht der Gutachtensersteller bzw. nichtamtliche Sachverständige, der Ersteller der unter Punkt 2.8.2. des Gutachtens erwähnten Marktstudie und die unter den Punkten 6.1. und 7.1. des Gutachtens erwähnte Genossenschaft gemäß § 10 Abs. 1 IFG iVm. § 17 VwGVG angehört (zur Zulässigkeit telefonischer Anhörungen vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 10 K5). Die ablehnenden Stellungnahmen des Erstellers des verfahrensgegenständlichen Gutachtens sowie des Erstellers der im Gutachten erwähnten Marktstudie waren für das erkennende Gericht nicht bindend, sondern lediglich im Rahmen der Interessenabwägungen (siehe Punkt III.8.8.) zu berücksichtigen (vgl. *AB BlgNR 2420 XXVII. GP 9*). Sie haben allerdings zur Folge, dass die beiden Sachverständigen im Falle einer

Einsichtnahme des Bf in das Gutachten von der belangten Behörde gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz IFG zu verständigen sind.

Von der Anhörung des unter Punkt 2.1. des Gutachtens genannten Abteilungsleiters, der das Gutachten für die belangte Behörde in Auftrag gab, sowie der unter Punkt 4.1.6. des Gutachtens erwähnten E__ (Vize-)Bürgermeister konnte aus Sicht des erkennenden Gerichts abgesehen werden, weil deren Namen bzw. im Fall von politischen Vertretern Parteizugehörigkeiten ohnehin allgemein bekannt bzw. für jedermann im Internet abrufbar sind und damit offenkundige Tatsachen darstellen. Das Vorliegen schutzwürdiger Interessen dieser Personen ist im gegebenen Kontext insofern ausgeschlossen.

Die Frage, ob der Bf im Sinne des § 10 Abs. 2 IFG als „public watchdog“ zu qualifizieren ist, konnte dahin gestellt bleiben, weil die unkenntlich zu machenden Informationen nur Daten betreffen, die für eine öffentliche Meinungsbildung irrelevant sind (vgl. Punkt III.8.9.: etwa Bankdaten des Gutachtenserstellers oder Tagebuch- und Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern betreffend Liegenschaftstransaktionen), wobei eine Qualifizierung als „public watchdog“ im vorliegenden Fall an den Ergebnissen der gegenständlich vorgenommenen Interessensabwägungen ebenso nichts ändern würde.

III.9. Zur „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

III.9.1. Abschließend ist festzuhalten, dass in Angelegenheiten über Informationsbegehren Gegenstand des Beschwerdeverfahrens die Prüfung des Bestehens eines subjektiven Rechts ist, nämlich ob und allenfalls in welchem Umfang ein Informationsrecht besteht (vgl. zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205). Das Verwaltungsgericht ist im Rahmen der subjektiv-öffentlichen Rechte, die der jeweiligen beschwerdeführenden Partei zukommen, zu der Nachprüfung befugt, ob die Voraussetzungen für die Einräumung eines Rechts – bzw. im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Stattgabe eines Informationsbegehrens – vorliegen (vgl. VwGH 16.11.2023, Ra 2021/12/0038). Damit verbietet sich eine Auslegung des § 27 VwGVG dahingehend, dass bezüglich einer nicht trennbaren Sache die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts lediglich auf einen Teil dieser Sache eingeschränkt wäre (vgl. VwGH 16.11.2023, Ra 2021/12/0038 mHa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 09.09.2015, Ro 2015/03/0032; 28.04.2016, Ra 2015/07/0057, u. a.).

III.9.2. Wie festgestellt, beehrte der Bf „*Information über den vollständigen Wortlaut des Gutachtens zur Eignung E__ als Vorbehaltsgebiet*“ und die Bekanntgabe des Namens des Gutachtenserstellers; die belangte Behörde sprach aber nur über das mangelnde „*Recht auf Zugang zur Information betreffend die Herausgabe des Gutachtens*“ ab. Weder äußerte sie sich zu dem

Informationsbegehren betreffend die Bekanntgabe des Namens des Sachverständigen noch setzte sie sich mit der Frage auseinander, ob das Informationsbegehren betreffend den vollständigen Wortlaut des Gutachtens auf sonstige Weise zu erfüllen gewesen wäre.

Dadurch, dass die belangte Behörde bezüglich des Begehrens auf Zugang zum vollständigen Wortlaut des Gutachtens lediglich das Recht auf Herausgabe des Gutachtens verneinte und andere Zugangsmodalitäten nicht in Betracht zog, sprach sie über dieses (einheitliche) Begehren unvollständig ab. Das erkennende Gericht war aufgrund seiner Kognitionsbefugnis berechtigt – und sogar verpflichtet –, diese Rechtswidrigkeit aufzugreifen und die Angelegenheit zur Gänze zu erledigen. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, wonach „Sache“ des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071; 04.04.2024, Ra 2022/08/0132), steht dem nicht entgegen. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war im gegenständlichen Fall das unteilbare Informationsbegehren auf Bekanntgabe des vollständigen Wortlauts des Gutachtens. Das erkennende Gericht war folglich verpflichtet, diese Angelegenheit vollständig zu erledigen. Aufgrund des Ergebnisses des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war die Feststellung zu treffen, dass dem Bf das Recht auf Zugang zum vollständigen Wortlaut des Gutachtens durch Einsichtnahme zusteht (vgl. Spruchpunkt I.1.).

Da die Namen des Gutachtenerstellers (Unternehmen) bzw. des nichtamtlichen Sachverständigen (Geschäftsführer desselben) im Gutachten mehrmals erwähnt sind, erlangt der Bf durch Einsichtnahme in das Gutachten Kenntnis von diesen. Ein gesonderter Abspruch über das Informationsbegehren betreffend die Bekanntgabe des Namens des Gutachters erübrigte sich insofern.

III.10. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass eine bloße Information im Gegenstand gemäß § 9 Abs. 1 IFG – beispielsweise durch eine Zusammenfassung des Gutachtens – gegenständlich nicht in Erwägung zu ziehen war, weil der Bf ausdrücklich Zugang zum vollständigen Wortlaut des Gutachtens beehrte.

III.11. Resümierend steht das Urheberrecht zwar einer Herausgabe des Gutachtens an den Bf entgegen, nicht aber einer Einsichtnahme durch den Bf in dieses. Dem Bf ist es bei einer allfälligen Einsichtnahme in das Gutachten aus urheberrechtlichen Gründen allerdings nicht gestattet, Fotos oder Kopien anzufertigen oder Abschriften des Gutachtenstextes vorzunehmen (vgl. Punkt III.8.7.). Zulässig wäre lediglich die Erstellung einer Zusammenfassung des Gutachtensinhalts in eigenen Worten. Sollte der Bf von seinem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen, ist ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Version des Gutachtens vorzuzeigen, in der die unter Spruchpunkt I. genannten personenbezogenen Daten unkenntlich gemacht wurden. Außerdem

hat die belangte Behörde in diesem Falle gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz IFG eine Verständigung des Gutachtenerstellers und des Erstellers der unter Punkt 2.8.2. des Gutachtens erwähnten Marktstudie vorzunehmen, die sich gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegen die Informationserteilung ausgesprochen haben (vgl. Punkte I.9. und I.11.).

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil das Verhältnis zwischen dem Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz und dem Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. e IFG im Hinblick auf urheberrechtliche Schutzpositionen unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Vorgaben (vgl. insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG und die im vorliegenden Erkenntnis zitierte Judikatur des Europäischen Gerichtshofs) in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bislang nicht geklärt ist und insbesondere offen ist, ob und inwieweit eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Diese Frage hat eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing